

NACHWEIS DER BESONDEREN KRANKENBEHANDLUNGSERFAHRUNG

Im Rahmen dieses Vertrages können ausschließlich Psychotherapeuten tätig werden, welche einen der unten als Variante A und E angeführten bzw. welche als spezialisierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einen der gemäß Varianten C modifizierten Nachweise hinsichtlich einer besonderen Erfahrung im Erkennen und Behandeln von Krankheiten erbringen.

Variante A:

Ein Jahr Tätigkeit (maximal in drei Teilen) (Basis 40 Stundenwoche) in einem psychiatrischen Krankenhaus¹⁾ oder einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses¹⁾ oder einer Institution, welche über eine Ausbildungsstelle zum Facharzt für Psychiatrie verfügt, in der entsprechenden Fachabteilung.

Bei einer kürzeren Wochenstundenzahl (mindestens 20 Stunden) verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Variante B:

1. Ein halbes Jahr (auch 2 mal 3 Monate) Tätigkeit (Basis 40 Stundenwoche) bzw. ein Jahr (auch 4 mal 3 Monate) Tätigkeit (Basis 20 Stundenwoche) in einem Krankenhaus ¹⁾ oder in einer psychosozialen Einrichtung in der Krankenbehandlung durchgeführt wird ²⁾.

plus

2. a) 500 Therapiestunden Krankenbehandlung in kontinuierlicher Tätigkeit nach Listeneintragung mit Schwerpunktsetzung in folgenden Großgruppen von Diagnosen: organische Psychosen, nichtorganische Psychosen, Suchtkrankheiten, schwerste Persönlichkeitsstörungen (z. B. Borderline).³⁾

oder

2. b) Zusätzlich zur Tätigkeit gemäß Punkt 1. 18 Monate kontinuierliche Tätigkeit in einem Krankenhaus¹⁾ oder einer psychosozialen Einrichtung, in der Krankenbehandlung durchgeführt wird²⁾ (3 Monate Tätigkeit entsprechen jeweils 85 Therapiestunden Krankenbehandlung gemäß Punkt 2. a).

3. Kommission (Wiener Gebietskrankenkasse, Verein) bei Unklarheiten.

Variante C (Kinder):

Spezialisierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können die Vertragsabschlussvoraussetzungen unbeschadet der Voraussetzungen von Variante B Punkt 2a) auch wie folgt erlangen:

Bei diesen Therapeuten ist die Absolvierung eines Großteils der gemäß Variante B nachzuweisenden Therapiestunden der Krankenbehandlung im Sinne des Vertrages durch Nachweis der Behandlung von schweren psychischen Störungen des Kindes- und Jugendlichenalters möglich, die der Behandlung von organischen Psychosen, nichtorganischen Psychosen sowie Suchtkrankheiten gleichgestellt sind. Als solche schwere psychische Störungen gelten:

Anorexia nervosa, Bulimia nervosa, andere schwerste Essstörungen mit erheblichen somatischen Auswirkungen. Weiters schwere Erlebnis- und Belastungsreaktionen nach schweren traumatischen Erlebnissen bzw. auf Grund schwerer, die Psyche schädigenden Entwicklungsbedingungen sowie extreme Persönlichkeitsentwicklungsstörungen.

Variante D

Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen mit Nachweis der fachlichen Kompetenz gemäß §§ 6 und 12 Psychologengesetz sowie Nachweis der Erfahrung, der für die Vergabe des Einzelvertrages mit den Krankenversicherungsträgern bzw. in die Liste der Wahlpsychologen erforderlich ist.

Variante E

1. Mindestens 344 Stunden kontinuierliche Tätigkeit

- in einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses oder in einer Einrichtung, die als Ausbildungseinrichtung zum Facharzt für Psychiatrie anerkannt ist, in unmittelbarer Begleitung einer Person, die ärztliche Tätigkeit im ständigen Patientenkontakt durchführt,
- oder bei einem Facharzt für Psychiatrie,
- sodass Erfahrung hinsichtlich der Krankenbehandlung und in deren Umfeld gesammelt werden kann (Diagnostik, Behandlung, Dokumentation). Dieser Nachweis kann in zwei geschlossenen Teilen erbracht werden.

VaP

plus

2. 14 Tage (80 Stunden) Seminar, in dem eingehende Kenntnisse über schwere Krankheitsbilder (Entstehung, Symptome, etc.) vermittelt werden sollen.
3. 1.000 Therapiestunden Krankenbehandlung in kontinuierlicher Tätigkeit nach Listeneintragung mit Schwerpunktsetzung in folgenden Großgruppen von Diagnosen: organische Psychosen, nichtorganische Psychosen, Suchtkrankheiten, schwerste Persönlichkeitsstörungen (z. B. Borderline).⁴⁾
Für spezialisierte Kinder- und Jugendlichentherapeuten gelten die Bestimmungen über die nachzuweisenden Therapiestunden gemäß Variante C sinngemäß.
4. Nachweis von mindestens 5 Jahren kontinuierlicher Tätigkeit im Rahmen der Kostenerstattung für Anspruchsberechtigte der Versicherungsträger mit Zustimmung der Wiener Gebietskrankenkasse.
5. Kommission (Wiener Gebietskrankenkasse, Verein) bei Unklarheiten.

¹⁾ Einrichtung, die als Krankenanstalt im Sinne der Krankenanstaltengesetze genehmigt ist. Auch Ambulatorium.

²⁾ Stationäre oder ambulante Einrichtung, die nicht als Krankenanstalt im Sinne der Krankenanstaltengesetze genehmigt ist. Wesentlich ist, dass in der Einrichtung vornehmlich Personen behandelt und betreut werden, die an Krankheiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze leiden. Tätigkeitsfeld des Psychotherapeuten muss die unmittelbare Betreuung bzw. Behandlung gewesen sein.

³⁾ Krankenbehandlungsstunden gemäß § 6 Abs. 2 Z. 4 Psychotherapiegesetz, die im Rahmen der Ausbildung unter Supervision erbracht wurden, sind zur Hälfte, maximal aber im Ausmaß von 150 Stunden anrechenbar.

⁴⁾ Krankenbehandlungsstunden gemäß § 6 Abs. 2 Z. 4 Psychotherapiegesetz, die im Rahmen der Ausbildung unter Supervision erbracht wurden, sind zur Hälfte, maximal aber im Ausmaß von 300 Stunden anrechenbar.

